



Behördenhandbuch

Fassung GR 19. April 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
2. Behörden- und Verwaltungsorganisation	2
3. Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung	3
4. Ausstandspflicht	4
5. Entschädigungen	5
6. Fakultatives Referendum	6
7. Fraktionen	7
8. Gemeindegesetz	8
9. Gemeindeverordnung	12
10. Gemeindeaufgaben	13
11. Grosser Gemeinderat, Allgemein	14
11.1 Grosser Gemeinderat, Büro	16
11.2 Geschäftsprüfungskommission	17
11.3 Grosser Gemeinderat – Verhandlungsablauf	18
12. Initiative	21
13. New Public Management (NPM)	22
14. Parlamentarische Vorstösse	26
15. Parlamentarische Vorstösse – Instanzenweg	35
16. Protokoll Grosser Gemeinderat	36
17. Protokoll Gemeinderat	37
18. Rechtsetzung	38
19. Reglemente	39
20. Rücktritt / Nachrücken / Ersatzwahlen	43
21. Sitzungsgelder	44
22. Zuständigkeiten finanziell	45
23. Zuständigkeiten Grosser Gemeinderat	46
24. Zuständigkeiten Gemeinderat	47
25. Zuständigkeiten Stimmberechtigte	48
26. Ständige Kommissionen	49
27. Stichwortverzeichnis	52

1. Einleitung

Ziel dieses Dokumentes ist es, den Mitgliedern des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates den Einstieg ins Amt zu erleichtern, andererseits soll es den Ratsmitgliedern während ihrer Amtsausübung als Hilfsmittel und Nachschlagewerk dienen. Der Text enthält wichtige Ausführungen zur Amtsausübung und ist deshalb auch als Hilfsmittel und Nachschlagewerk während der Amtsausübung nützlich.

Für weitere Auskünfte oder Fragen stehen den Ratsmitgliedern jederzeit gerne die jeweils zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltungsabteilungen zur Verfügung:

Abteilung Gemeindeschreiberei	Tel. 033 655 33 15	gemeindeschreiberei@spiez.ch
Abteilung Finanzen	Tel. 033 655 33 40	finanzen@spiez.ch
Abteilung Bau	Tel. 033 655 33 22	bau@spiez.ch
Abteilung Sicherheit	Tel. 033 655 33 48	sicherheit@spiez.ch
Abteilung Soziales	Tel. 033 655 33 55	soziales@spiez.ch
Abteilung Bildung, Kultur, Sport	Tel. 033 655 33 68	bildung@spiez.ch
Stabsstelle HR (Personaldienst)	Tel. 033 655 33 80	personaldienst@spiez.ch



Spiez, 19. April 2021

Abteilung Gemeindeschreiberei

2. Behörden- und Verwaltungsorganisation

Organigramm Behörden

Legislative

Stimmberechtigte

Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder)
Geschäftsprüfungskommission GPK (9 Mitglieder)

Exekutive

Gemeinderat (7 Mitglieder)

Ressorts



Präsidiales	Finanzen	Sicherheit	Soziales	Bildung, Kultur, Sport	Hochbau, Planung, Umwelt	Tiefbau, Werkhof
-------------	----------	------------	----------	------------------------------	--------------------------------	---------------------



Ständige Kommissionen

Finanz- kommission	Sicherheits- Kommission	Sozial- kommission	Bildungs- Kommission	Planungs-, Umwelt, Bau- kommission
			Kultur- kommission	
			Sport- kommission	

Verwaltung

Gemeinde- Schreiberei	Finanzen	Sicherheit	Soziales	Bildung, Kultur, Sport	Hochbau, Planung, Umwelt	Tiefbau, Werkhof
--------------------------	----------	------------	----------	------------------------------	--------------------------------	---------------------

3. Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung

Massgebendes Recht

Art. 10 und 11 Gemeindeordnung

Amtsdauer

Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die in der Zwischenzeit eintretenden Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger.

Amtszeitbeschränkung

Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sind nach Ablauf ihrer 3. Amtsdauer für die folgende Periode in das gleiche Organ nicht wieder wählbar.

Eine angebrochene Amtsdauer von mehr als einem Jahr wird voll angerechnet.

Von der Amtszeitbeschränkung sind ausgenommen:

- das Gemeindepräsidium
- die Mitglieder des Gemeinderates in ihrer Eigenschaft als Mitglied sowie Präsidium der ihnen zugeteilten Kommissionen
- die Mitglieder der Kultur- und der Sportkommission

Ein Mitglied des Gemeinderates ist auch nach Ablauf der 3. Amtsdauer ins Gemeindepräsidium wählbar.

4. Ausstandspflicht

Massgebendes Recht

Art. 47 Gemeindegesetz

Art. 14 Gemeindeordnung

Grosser Gemeinderat

Die Ausstandspflicht gilt im Parlament nicht.

Gemeinderat und Kommissionen

- Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönlichen Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,
 - a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist,
oder
 - b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern. Die betroffene Person darf bei der Vorbereitung, der Darstellung des Sachverhalts, der Beratung und Beschlussfassung des Geschäfts nicht mehr anwesend sein.

Unmittelbar persönliche Interessen

Von einem „persönlichen Interesse“ ist dann die Rede, wenn Rechte oder Pflichten einer Person unmittelbar betroffen sind. In der Regel wird es sich dabei wohl um wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Interessen handeln. Möglich ist aber auch, dass andere Interessen, wie z.B. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, betroffen sind.

5. Entschädigungen

Massgebendes Recht

Anhang I Personalreglement

Ziff. 15.8 Gemeindepersonalverordnung

Jahresentschädigung Grosse Gemeinderat

- Präsidium Fr. 2'000.00
- Mitglieder (Spesenentschädigung) Fr. 200.00

Jahresentschädigung Geschäftsprüfungskommission

- Präsidium GPK Fr. 700.00
- Mitglieder GPK Fr. 600.00

Jahresentschädigung Gemeinderat

- Vizegemeindepräsidium Fr. 24'000.00
- Mitglieder Fr. 22'000.00

Weitere Entschädigungen

- Für Sitzungen in Arbeitsgruppen und Projekten wird den Gemeinderätinnen ein Sitzungsgeld gemäss Leitfaden «Sitzungsgelder und Spesen Gemeinderat» entschädigt.
- Bei umfangreichen Projekten legt der Gemeinderat zusammen mit der Projektorganisation den Rahmen der Entschädigung fest.

Auszahlung Entschädigungen

- Grosse Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission jeweils im Dezember
- Gemeinderat: Jahresentschädigung quartalsweise mit Lohnlauf, die Sitzungsgelder jeweils im Dezember

6. Fakultatives Referendum

Massgebendes Recht

Art. 14 des Gemeindegesetzes

Art. 31 der Gemeindeordnung

Allgemeines

5 % der Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass bestimmte Beschlüsse des Grossen Gemeinderates der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sind.

Das Begehren ist innert 30 Tagen seit Publikation des Beschlusses der Gemeindeschreiberei einzureichen.

Kommt das fakultative Referendum zustande, muss das Geschäft den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

Geschäfte unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- **Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.00 bis Fr. 3'000'000.00**
- Wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00 bis Fr. 300'000.00
- den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung aller Gemeindereglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen
- Nachkredite, welche die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates übersteigen
- den Eintritt der Gemeinde in einen Gemeindeverband
- die finanzielle Unterstützung der im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen
- die Verabschiedung des jährlichen Produktegruppenbudgets, einschliesslich der Steuersätze, sofern keine Änderung der Steueranlage erfolgt
- Definitionen der Produktegruppen im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes

7. Fraktionen

Massgebendes Recht

Art. 7 Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Zusammensetzung

Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Rates mit.

Kommentar

Den Fraktionen gehören in der Regel die Mitglieder der gleichen politischen Parteien an. Die Geschäftsordnung legt fest, wie viele Mitglieder eine solche Gruppe mindestens umfassen soll, damit sie als Fraktion anerkannt wird. Es kann jedoch vorkommen, dass ausnahmsweise auch zwei oder mehrere Parteien eine Fraktion bilden.

Die Fraktionen haben insbesondere die Aufgabe, die im Rat zu behandelnden Geschäfte gründlich zu prüfen und vorzubereiten. Die Fraktionstätigkeit ist für die Willensbildung im Parlament von wesentlicher Bedeutung.

8. Gemeindegesetz

Gegenstand

Der für die Gemeinden mit Abstand wichtigste Erlass der kantonalen Rechtsordnung ist das Gemeindegesetz (GG). Es regelt die Grundzüge der Organisation und die Finanzordnung der Gemeinden, ihre Zusammenarbeit und die kantonale Aufsicht über die Gemeinden. Ihm unterstehen

- die Einwohnergemeinden,
- die Bürgergemeinden,
- die burgerlichen Korporationen,
- die gemischten Gemeinden,
- die Kirchgemeinden der Landeskirchen,
- die Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen,
- die Gemeindeverbände,
- die Unterabteilungen,
- die Schwellenkorporationen und
- die Regionalkonferenzen.

Aufbau

Der allgemeine Teil des GG (Art. 1 bis 91) gilt grundsätzlich für alle Gemeindearten. Er ist in folgende Kapitel gegliedert:

1. Grundsätze (Art. 1 bis 4a)
 - 1a. Zusammenschluss von Gemeinden (Art. 4b bis 4l)
2. Zusammenarbeit der Gemeinden (Art. 5 bis 8)
3. Organe (Art. 9 bis 49h)
4. Rechtsetzung (Art. 50 bis 60)
5. Aufgaben (Art. 61 bis 69a)
6. Finanzhaushalt (Art. 70 bis 79)
7. Verantwortlichkeiten (Art. 80 bis 84)
8. Aufsicht (Art. 85 bis 91a)

Der besondere Teil (Art. 108 bis 164) enthält spezifische Bestimmungen für einzelne Gemeindearten sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen des GG kurz dargestellt und kommentiert.

1. Grundsätze Gemeindeautonomie

Die Bundes- und die Kantonsverfassung gewährleisten die Autonomie der Gemeinden. Deren Umfang wird durch das kantonale und eidgenössische Recht bestimmt. Die Gemeindeautonomie ist nichts Feststehendes: Ihr Umfang kann sich verändern und wird durch den kantonalen und eidgenössischen Gesetzgeber immer wieder neu festgelegt.

Das GG konkretisiert und unterstreicht die Autonomie der Gemeinden. Es betont auch, wie übrigens schon die Kantonsverfassung, dass der Kanton den Gemeinden einen möglichst weiten Spielraum gewähren soll. Das bedeutet, dass der Kanton die Gemeinden nur dort an Vorschriften bindet, wo es sinnvoll und notwendig ist, eine kantonale einheitliche Regelung zu haben.

Das GG versucht, den Gemeinden in vielen Bereichen grössere Freiheiten einzuräumen. Dieser zusätzliche Spielraum bedeutet sowohl eine Chance, sich nach den eigenen Bedürfnissen zu organisieren, als auch Verantwortung für jene Sachgebiete, in denen der Kanton keine Vorschriften macht oder Kontrollen vornimmt. Dabei steht für den Kanton im Vordergrund, was die Gemeinde macht und nicht, wie sie es macht.

Bestand, Gebiet, Vermögen

Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind in der Kantonsverfassung garantiert. Der Kanton kann durch Beschluss eine Gemeinde bilden, aufheben oder ihr Gebiet verändern.

2. Zusammenarbeit der Gemeinden

Mehr und mehr stellen sich den Gemeinden Aufgaben, die sie gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen müssen. Praktisch alle Gemeinde- und Regionalaufgaben können gemeinsam erfüllt werden. Bei der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung hat dies vielerorts eine lange Tradition. Andere Bereiche wie z.B. öffentlicher Verkehr, Kultur oder Feuerwehr sind in letzter Zeit neu hinzugekommen. Wenn Gemeinden eine oder mehrere Aufgaben gemeinsam erfüllen, braucht es eine rechtliche Grundlage bzw. einen Vertrag. Es müssen der Inhalt der gemeinsamen Leistungen umschrieben, die Organisation der Aufgabenerfüllung geregelt und die Finanzierung festgelegt werden. Als mögliche Formen der Zusammenarbeit nennt das GG

- den Gemeindeverband,
- das Vertragsverhältnis,
- die öffentlichrechtliche Unternehmung (Anstalt) oder
- die juristischen Personen des Privatrechts.

3. Organe

Weil die Gemeinde eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und damit eine juristische Person darstellt, ist sie ein künstliches Gebilde, das nicht selber handeln kann. Es braucht Organe, die in ihrem Namen handeln. Die Organe sind für jene Gebiete zuständig, die ihnen von der Gemeinde zur Erledigung übertragen werden. Sie erledigen die anfallenden Arbeiten, fällen verbindliche Entscheide und treffen hoheitliche Anordnungen. Die Zuständigkeiten werden im Organisationsreglement festgelegt. Zwingend muss die Gemeinde nur ein Legislativ-, ein Exekutiv- und ein Rechnungsprüfungsorgan führen. Alle anderen Organe kann sie nach eigenen Bedürfnissen einsetzen. Die für die Einsetzung der Organe erforderlichen Grundzüge des Wahlverfahrens sind im Organisationsreglement (Gemeindeordnung) resp. Wahl- und Abstimmungsreglement festzulegen.

4. Rechtsetzung

Die Gemeinden erlassen im Rahmen des übergeordneten Rechts die für ihre Organisation und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Vorschriften. Die Erlasse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments heissen Reglemente, diejenigen des Gemeinderates und der ihm untergeordneten Organe heissen Verordnungen. Jede Gemeinde benötigt ein Organisationsreglement (Gemeindeordnung). Darin müssen zumindest folgende Bereiche geregelt werden:

- Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates,
- das Rechnungsprüfungsorgan,
- die Grundzüge des Abstimmungs- und Wahlverfahrens,
- die politischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten sowie
- weitere Bereiche, wo dies das übergeordnete Recht verlangt.

Das Organisationsreglement ist zwingend von den Stimmberechtigten zu beschliessen und muss ausserdem vom Kanton vorgeprüft und genehmigt werden.

5. Aufgaben

Für den Kommentar siehe unter Gemeindeaufgaben.

6. Finanzhaushalt

Ein gesunder Finanzhaushalt ist für eine Gemeinde eine der wichtigsten Voraussetzungen, damit sie die Herausforderungen der Zukunft innovativ und eigenständig angehen kann. Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich. Die Führung des Finanzhaushalts umfasst

- das Rechnungswesen, das sich aus Rechnung, Finanzplan und Budget zusammensetzt,
- die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und die Kreditarten,
- die Organisation und das interne Kontrollsystem und
- die Rechnungsprüfung.

Der Finanzhaushalt ist nach folgenden Grundsätzen zu führen:

- **Gesetzmässigkeit:** Die Verantwortlichen haben sich an die bestehenden Erlasse zu halten. Ausgaben sind durch die zuständigen Organe zu bewilligen.
- **Wirtschaftlichkeit:** Die öffentlichen Mittel sollen optimal und kostengünstig eingesetzt werden.
- **Sparsamkeit:** Jede Aufgabe muss auf Notwendigkeit und Tragbarkeit geprüft werden. Gemeinderat und Verwaltung müssen die beschlossenen Aufgaben sparsam ausführen.
- **Verursacherfinanzierung:** Nutzniessende besonderer Leistungen haben die Kosten dieser Leistungen selber zu tragen.
- **Vorteilsabgeltung:** Die Gemeinde lässt sich von Dritten Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen und Anordnungen abgelden.
- **Haushaltsgleichgewicht:** Der Finanzhaushalt muss grundsätzlich ausgeglichen sein. Es gilt das Prinzip: Was bestellt wird, muss auch bezahlt werden. Aus diesem Grund muss in der Regel auch der Voranschlag ausgeglichen gestaltet werden. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn
 - die Gemeinde Eigenkapital ausweist
 - der Bilanzfehlbetrag (= Summe der nicht durch Eigenkapital gedeckten Aufwandüberschüsse) innert maximal acht Jahren wieder durch Ertragsüberschüsse abgebaut werden kann.

Über den Finanzhaushalt beziehungsweise über den Zustand der Gemeindefinanzen muss das zuständige Organ transparent informiert werden. Es ist insbesondere bei Beschlüssen mit finanziellen Konsequenzen über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Gleichgewicht des Haushalts zu orientieren. Die Forderung kann nur mit einem nachgeführten Finanzplan umfassend erfüllt werden.

Die Gemeinde Spiez führt den Finanzhaushalt seit dem Jahr 2016 nach dem neuen Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2). Informationen können dem folgenden Link des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) entnommen werden: [Link](#)

Verschiedene Aufgaben werden zwischen Kanton und Gemeinden gemeinsam erfüllt und mittels Finanz- und Lastenausgleich abgegolten (FILAG). Dies betrifft Aufgaben in den Bereichen:

- öffentlicher Verkehr
- Sozialhilfe
- Lehrerbesoldung etc.

Weitere Informationen zum FILAG finden Sie unter folgendem [Link](#)

Die Gemeinde muss grundsätzlich ihre Investitionen aus eigenen Mitteln bezahlen können (Selbstfinanzierung = 100 %). Diese Kennzahl kann von Jahr zu Jahr stark variieren. Ist die Selbstfinanzierung mittelfristig unter 100 %, verschuldet sich die Gemeinde. Liegt diese mittelfristig über 100 % entschuldet sie sich.

Mit der Einführung von HRM2 (2016) wurden die Abschreibungen neu geregelt. Die Gemeinde Spiez wird das bestehende Verwaltungsvermögen innert 16 Jahren abschreiben. Für das neue Verwaltungsvermögen (Investitionen ab 2016) gelten Abschreibungssätze nach der wirtschaftlichen Lebensdauer.

7. Verantwortlichkeiten

Die Pflicht, gewissenhaft und sorgfältig zu arbeiten, gilt für gewählte Mitglieder von Organen und das gesamte Gemeindepersonal. Die übertragenen Aufgaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Gemeinde und des Gemeinwohls erfüllt werden. Verletzungen der Amtspflicht mit strafrechtlichen Folgen sind zum Beispiel Amtsmissbrauch oder ungetreue Amtsführung. Die Organpersonen und das Gemeindepersonal haben auch das Amtsgeheimnis zu wahren. Amtspflichtverletzungen haben unter Umständen disziplinarische oder andere Folgen.

Wenn Organe der Gemeinde oder ihr Personal Dritten widerrechtlich einen Schaden zufügen, so haftet die Gemeinde. Dabei ist unerheblich, ob die verursachende Person ein Verschulden trifft oder nicht.

8. Aufsicht

Der Kanton beaufsichtigt die Tätigkeit der Gemeinden. Wenn es nötig sein sollte, schreitet er ein, um allfällige Unregelmässigkeiten zu bereinigen. Er eröffnet dann eine Untersuchung, wenn

- der Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane ernsthaft gestört oder gefährdet wird,
- die Gemeinde die Probleme nicht selber löst oder dazu nicht in der Lage ist.

Grundsätzlich nimmt die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter die Aufsicht gegenüber den Gemeinden wahr. Für bestimmte Bereiche kann auch eine andere kantonale Stelle zuständig sein. Die Aufsichtsbehörde greift von Amtes wegen ein oder wenn jemand eine aufsichtsrechtliche Anzeige erstattet und auf eine Unregelmässigkeit hinweist. Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter besucht die Gemeinden des Verwaltungskreises bei Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre einmal, um die Verwaltung auf ihre rechts- und ordnungsgemässe Führung zu prüfen.

9. Gemeindeverordnung

Gegenstand

Die vom Regierungsrat erlassene Gemeindeverordnung enthält alle gemeinderechtlich relevanten Ausführungsbestimmungen. Es finden sich darin also alle das Gemeindegesetz konkretisierenden Bestimmungen.

Aufbau

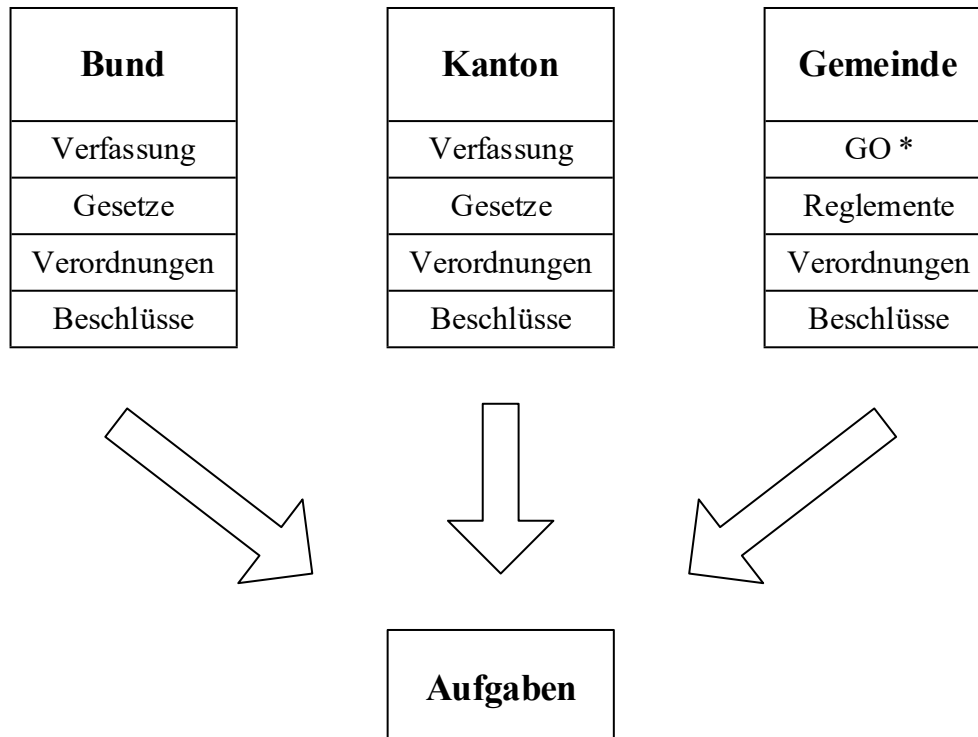
Die Gemeindeverordnung umfasst folgende Hauptkapitel:

- Bildung, Veränderung und Aufhebung von Gemeinden (Art. 1 bis 6)
- Gemeindeorganisation (Art. 7 bis 15)
- Minderheitenschutz bei Mehrheitswahlen (Art. 16 bis 32)
- Öffentlichkeit und Veröffentlichung (Art. 33 bis 34)
- Protokoll (Art. 35)
- Rechtsetzung (Art. 36 bis 49)
- Bussen (Art. 50 bis 56)
- Finanzhaushalt (Art. 57 bis 127)
- Kantonale Aufsicht (Art. 139 bis 144)
- Gemeindeverbindungen (Art. 145 bis 146)

10. Gemeindeaufgaben

Massgebendes Recht

Art. 61 ff Gemeindegesetz



* Gemeindeordnung

Kommentar

Die Gemeinde kann praktisch alles zu ihrer Aufgabe machen, ausgenommen solche Aufgaben, die bereits ausschliesslich von Bund oder Kanton erfüllt werden. Sie besitzt auch beinahe unbegrenzte Möglichkeiten, wie sie diese Aufgaben erfüllen will. Das Gemeindegesetz verlangt, laufend zu überprüfen, ob die öffentlichen Aufgaben sachgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden. Es handelt sich dabei um eine Daueraufgabe der Gemeinden. Der Kanton schreibt den Gemeinden nicht vor, wie diese Überprüfung zu erfolgen hat. Die Gemeinden haben selber für die richtigen Steuerungs- und Kontrollinstrumente zu sorgen. Bei bestehenden Aufgaben muss gefragt werden, ob sie das ursprünglich festgelegte Ziel noch erreichen, ob sie allenfalls eingeschränkt oder günstiger von Dritten erfüllt werden können. Bei jeder neuen Aufgabe sollte der Handlungsbedarf einer kritischen Prüfung unterzogen werden, und zwar bezüglich Umfang, zeitlichem Rahmen und Qualitätsstandards. Auch hier ist zu fragen, ob die Aufgabe besser Dritten übertragen würde. Für Entscheide über Investitionen müssen die Folgekosten ausgewiesen werden.

11. Grosse Gemeinderat, Allgemein

Massgebendes Recht

Art. 34 ff Gemeindeordnung

Art. 1 bis 6 Geschäftsordnung Grosse Gemeinderat

Mitgliederzahl/Vertretung Aussenbezirke

Der Grosse Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern. Die Aussenbezirke (Bäuerten) Einigen, Faulensee, Hondrich und Spiezwiler haben Anspruch auf mindestens je 2 Sitze.

Konstituierung

Die konstituierende Sitzung wird im 1. Monat der Amtsdauer einberufen. Die Sitzung wird bis nach erfolgter Wahl des Präsidiums durch das älteste Mitglied (Alterspräsidium) geleitet.

Anzahl Sitzungen und Termine

In der Regel finden jährlich 5 Sitzungen statt (Februar, April, Juni, September und November). Die Sitzungen finden grundsätzlich am Montag, ab 19.00 Uhr, statt. Die Schluss-Sitzung vom November findet am Nachmittag statt, mit anschliessendem Nachtessen.

Sitzungskalender

Der Sitzungskalender für das folgende Jahr wird dem GGR anlässlich der September-Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Öffentlichkeit von Sitzungen

Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. In besonderen Fällen kann der Grosse Gemeinderat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen.

Einberufung von Sitzungen

Der Grosse Gemeinderat wird vom Präsidium zu einer Sitzung einberufen

- sooft es die Geschäfte erfordern
- wenn dies der Gemeinderat schriftlich verlangt
- wenn 10 Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird vom Büro des Grossen Gemeinderates auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat aufgestellt. Der Grosse Gemeinderat kann sie zu Beginn der Sitzung abändern oder in ausserordentlichen Fällen ergänzen.

Zustellung Unterlagen

Die Traktandenliste sowie die entsprechenden Vorlagen und Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zuzustellen bzw. auf der Website der Gemeinde aufzuschalten.

Öffentlichkeit von Sitzungen

Publikation der Sitzungen

Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung im Simmentaler Anzeiger (amtlicher Anzeiger) zu publizieren.

Teilnahmepflicht an den Sitzungen/Abmeldungen

Die Mitglieder sind zum Sitzungsbesuch verpflichtet. Abmeldungen mit Angabe des Grundes sind dem Sekretariat zu melden.

Das Gemeindepräsidium und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, namens des Gemeinderates Anträge zu stellen.

11.1. Grosser Gemeinderat, Büro

Massgebendes Recht

Art. 42 Gemeindeordnung

Art. 9 und 10 Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat

Zusammensetzung

Mitglieder

- Präsidium
- zwei Vizepräsidien
- zwei Stimmzählende

Beratende Stimme

- Präsidium Geschäftsprüfungskommission
- Gemeindepräsidium
- Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei

Protokoll

- Bereichsleitung Kanzlei Gemeindeschreiberei (AL-Stv.)

Aufgaben/Zuständigkeiten

- Erstellen der Traktandenliste (nach Anhörung des Gemeinderates)
- Verabschiedung der Botschaften des Grossen Gemeinderates an die Stimmberechtigten (Ermächtigung durch GGR nötig)
- Aufgaben, welche vom Grossen Gemeinderat an das Büro übertragen werden
- Verwendung eines Betrages von Fr. 5'000.00 aus dem freien Ratskredit
- Behandlung ratsorganisatorischer Belange (Terminplanung, Ratsausflug, Schlussessen)
- Repräsentation des Grossen Gemeinderates

Kommentar

Das Ratsbüro ist für die Organisation des Ratsbetriebes und die Einhaltung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates verantwortlich. Es vertritt den Grossen Gemeinderat nach aussen.

11.2. Geschäftsprüfungskommission

Massgebendes Recht

Art. 43 und 44 Gemeindeordnung

Art. 16 Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Zusammensetzung

Mitglieder	- Präsidium - Vizepräsidium - sieben weitere Mitglieder
Beratende Stimme	- Gemeindepräsidium
Protokoll	- Bereichsleitung Kanzlei Gemeindeschreiberei (AL-Stv.)

Aufgaben

Prüfung aller Geschäfte, die dem Grossen Gemeinderat unterbreitet werden

Kommentar

- In den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates gibt nach dem gemeinderätlichen Sprechenden die Geschäftsprüfungskommission ihre Beurteilung ab (ohne politische Wertung); anschliessend folgen die Stellungnahmen der Fraktionen sowie der Einzelsprechenden.
- Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, von sich aus weitere Geschäfte zu beraten und dem Grossen Gemeinderat oder Gemeinderat Bericht und Antrag zu erstatten.
- Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Rechnungsprüfungsorgan spezielle Aufträge erteilen.
- Die Geschäftsprüfungskommission ist für das Controlling der NPM-Produkte zuständig.
- Die Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission sind nicht öffentlich und die Verhandlungen sind vertraulich.

11.3. Grosser Gemeinderat, Verhandlungsablauf

Massgebendes Recht

Art. 21 ff Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat

Instanzen	Varianten
Gemeinderat	Vorstellen des Geschäftes mit Antrag
Geschäftsprüfungskommission	<ul style="list-style-type: none">• Antrag Eintreten oder Nichteintreten
Grosser Gemeinderat	Eintreten - nicht bestritten Eintreten - bestritten <ul style="list-style-type: none">• Gemeinderat• Geschäftsprüfungskommission• Fraktionen• Allgemeine Diskussion• Abstimmung
Grosser Gemeinderat	Diskussion <ul style="list-style-type: none">• Fraktionen• Allgemeine Diskussion
Gemeinderat	Schlusswort auf Verlangen
Grosser Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none">• Abstimmung über Anträge• Schlussabstimmung

Gemeinderat

Das gemeinderätliche Sprechende stellt das Geschäft vor und gibt Ergänzungen dazu ab. Weiter wird der Antrag des Gemeinderates zum behandelnden Geschäft abgegeben und wenn nötig, näher erläutert.

Eintretensdebatte

Massgebendes Recht

Art. 21.3 Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Kommentar

Die materielle Beratung eines Geschäftes beginnt mit einer Eintretensdebatte, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Sie ist rechtlich zulässig, wenn tatsächlich ein Nichteintretensentscheid gefällt werden darf.

Ein Nichteintretensentscheid ist dann widerrechtlich, wenn eine aus der Gesetzgebung hervorgehende Eintretensverpflichtung besteht (Ersatzwahlen, Verpflichtung zu Reglementserlass, Behandlung einer Initiative usw.).

Mit der Beantwortung der Eintretensfrage wird festgestellt, ob auf die Sache näher einzugehen sei. Wird dies bejaht, so erfolgt die Detailberatung der Vorlage. Ein Nichteintretensentscheid bedeutet, dass der Rat nicht gewillt ist, sich mit der Vorlage zu befassen.

Detailberatung

Massgebendes Recht

Art. 21.4 und 5 sowie Art. 22 Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Kommentar

Die Detailberatung bietet die Gelegenheit, auf einzelne Punkte der Vorlage einzugehen, Fragen an den Gemeinderat zu stellen und Abänderungsanträge zum Beschlussentwurf oder einen Rückweisungsantrag zu stellen.

Anträge

Massgebendes Recht

Art. 21 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Kommentar

Die Anträge zu einem in Beratung stehenden Geschäft sind klar zu formulieren und dem Präsidium GGR auf Verlangen schriftlich einzureichen. Nach Möglichkeit sind Anträge dem Präsidium GGR spätestens am Vortag schriftlich bekanntzugeben.

Aus der Geschäftsordnung ergeben sich weitere Antragsformen:

- Nichteintretensantrag
Kommentar siehe Eintretensdebatte
- Rückweisungsantrag
Rückweisung des Geschäftes an den Gemeinderat mit dem Auftrag.....
- Ordnungsantrag
Über einen Ordnungsantrag (Verschiebung oder vorzeitige Behandlung eines Geschäftes, Sitzungsunterbruch, Ausschluss von Sitzungsteilnehmenden usw.) ist sofort abzustimmen.
- Wiedererwägungsantrag
Während der laufenden Sitzung kann das Zurückkommen auf schon gefasste Beschlüsse beantragt werden (mit kurzer Begründung). Über Wiedererwägungsanträge entscheidet der Rat ohne Diskussion.
- Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf
Auf Verlangen von 9 Ratsmitgliedern wird unter Namensaufruf abgestimmt. (Stimmabgabe oder –enthaltung jedes Ratsmitgliedes wird protokolliert).
- Antrag auf geheime Abstimmung
Auf Verlangen von 4 Ratsmitgliedern ist geheim abzustimmen oder zu wählen.

Beschlussfassung

Massgebendes Recht

Art.34 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Kommentar

Am Schluss der Beratungen bringt das Präsidium dem Rat die gestellten Anträge zur Kenntnis und erläutert das Abstimmungsverfahren. Es kann die Sitzung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten. Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, entscheidet der Rat.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt es den Stichentscheid.

Ist ein Antrag unbestritten, so kann ihn das Präsidium ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben (gelbe Abstimmungskarte); ist das Ergebnis offenkundig, kann auf die genaue Ermittlung der Stimmenzahl verzichtet werden.

Über Vorlagen, die der Gemeindeabstimmung oder dem fakultativen Referendum unterliegen, ist in jedem Fall abzustimmen; die Stimmen sind zu zählen und das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

12. Initiative

Massgebendes Recht

Art. 15 bis 19 des Gemeindegesetzes

Art. 29 und 30 der Gemeindeordnung

Allgemeines

5 % der Stimmberechtigten können durch Unterschrift die Behandlung einer bestimmten Gemeindeangelegenheit verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates liegt. Die Initiative kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben. Sie darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen. Der Gemeinderat erklärt rechtswidrige oder undurchführbare Initiativen als ungültig. Die Initiativbegehren müssen eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten. Eine Initiative kann während 6 Monaten unterzeichnet werden.

Verfahren

- Eine Initiative ist der Gemeindeschreiberei zu Händen des Gemeinderates einzureichen.
- Eine Initiative ist innert 6 Monaten dem Grossen Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.
- Eine Initiative ist den Stimmberechtigten zu unterbreiten, wenn sie einen Gegenstand regelt, welcher der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt, oder wenn das zuständige Organ (Grosser Gemeinderat) nicht zustimmt. Die Initiative ist innerhalb eines Jahres seit der Einreichung der Volksabstimmung zu unterbreiten.

13. New Public Management (NPM) oder wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Das Modell

Mit New Public Management werden politische Zuständigkeiten, die Aufgabenerfüllung, die Verfahrensabläufe und die Verwaltung reformiert. Nicht mehr das **Zurverfügungstellen** von **finanziellen Mitteln** im Rahmen von Verpflichtungs- und Budgetkrediten steht im Vordergrund, sondern die eindeutige Bestimmung der mit der Aufgabenerfüllung zu erreichenden **Ziele** und **Wirkungen**. Damit rückt die Aufgabe (das Produkt) ins Zentrum der politischen Diskussion.

Es geht also darum, in erster Linie von Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger auszugehen und zu bestimmen, welche Leistungen gewünscht werden und welche Wirkungen mit diesen Leistungen erzielt werden sollen. Selbstverständlich spielen bei der Umschreibung von Leistung und Wirkung die zur Verfügung stehenden Mittel eine wichtige Rolle. Aber die Frage, wie viel die Erfüllung einer Aufgabe kosten kann, wird richtigerweise immer im Zusammenhang mit den Leistungs- und Wirkungszielen diskutiert werden müssen. Der Grosse Gemeinderat kann immer beurteilen, ob die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe im umschriebenen Umfang und in der vorgesehenen Qualität, den zu bezahlenden Preis wert ist. Konsequenterweise heisst das, dass bestellte Leistungen bezahlt werden müssen.

Der Grosse Gemeinderat bestimmt, in welchem Umfang, mit welcher Qualität (anhand von messbaren Indikatoren) und wie die Aufgaben zu erfüllen sind. Er beschliesst für jede Produktegruppe eine Produktedefinition. Die **Produktedefinition** ist der Auftrag an den Gemeinderat, entsprechend zu handeln.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung (Ressorts, Kommissionen, Abteilungen), die Produkte zu erstellen. Der Gemeinderat wird für jedes Produkt einen oder mehrere **Leistungsaufträge** erarbeiten, welche die Produktedefinitionen des Grossen Gemeinderates übernimmt und entsprechend den politischen Vorstellungen des Gemeinderates ergänzen. Diejenigen Stellen, die mit dem Gemeinderat einen Leistungsauftrag vereinbart haben, sind dafür verantwortlich, dass die im Leistungsauftrag umschriebenen Leistungen erfüllt werden. Dies geschieht in der Regel, indem **Kontrakte** mit eigenen Abteilungen oder Verträge mit Dritten abgeschlossen werden. Diese Kontrakte regeln detailliert die Rechte und Pflichten der Agenturen, also der „Auftragnehmer“.

Damit nun sichergestellt wird, dass auf allen Ebenen (Kontrakt, Leistungsauftrag, Produktedefinition) die Aufgaben richtig erfüllt werden, muss ein entsprechendes System – ein **Controlling** – geführt werden. Dieses Controlling stellt sicher, dass die zuständigen Instanzen, von den Sachbearbeitenden bis zu den Stimmberechtigten, zeitgerecht über die nötigen Informationen verfügen, damit sie ihre Aufgabe richtig erfüllen können. Das Controlling muss so aufgebaut sein, dass die vereinbarten Ziele und Pflichten mit den erzielten Ergebnissen verglichen werden können und Abweichungen im positiven wie im negativen Sinn möglichst frühzeitig erkannt werden. Dieses Informationssystem soll den zuständigen Stellen auf jeder Hierarchiestufe ermöglichen, rasch die in ihrem Zuständigkeitsbereich stehenden Massnahmen treffen zu können, um sicher zu stellen, dass die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt werden kann.

NPM in der Gemeinde Spiez

Gestützt auf eine Motion der SVP-Fraktion im Jahr 2000 wurden ab 2003 etappenweise NPM-Produkte eingeführt. Seit 2008 ist NPM in Spiez flächendeckend eingeführt. Die Produktegruppen wurden in den Jahren 2011 und 2012 überarbeitet. Das NPM Spiez enthält seit 2013 folgende 14 Produktegruppen mit den entsprechenden Produktegruppenbudgets.

- Gemeindeführung
- Support und Querdienstleistungen
- Öffentlichkeit, Standortmarketing
- Volksschule
- Gesellschaft, Kultur und Sport

- Soziale Sicherung
- Institutionelle Sozialhilfe
- Finanzen
- Liegenschaften
- Planung, Umwelt, Bau
- Tiefbau
- Ver- und Entsorgung
- Sicherheit
- Feuerwehr, Zivilschutz, GFO

Einwohnergemeinde Spiez NPM – Arbeitsschritte im zeitlichen Ablauf

	Verwaltung	Gemeinderat Ständige Kommissionen	Grosser Gemeinderat GPK
Januar	Berichterstattung (Controlling) über das Vorjahr erarbeiten Rechnungsabschluss bearbeiten	Informiert bei Bedarf GPK	GPK kann sich durch den Gemeinderat (Ressortvorstehende) über das provisorische Ergebnis des Controllings informieren lassen
Februar			
März	Jahresrechnung und Jahresbericht erstellen		
April		Jahresbericht und Jahresrechnung beschliessen und Antrag an GGR stellen Ressortvorstehende informieren die ständigen Kommissionen	
			Parlamentarische Vorstösse betreffend die neu zu erarbeitenden / zu ändernden Definitionen der Produktgruppen einreichen (<i>dies kann anlässlich jeder GGR-Sitzung geschehen, sollen allfällige Massnahmen bereits in die für das nächste Jahr geltenden Definitionen einfliessen, müssen Vorstösse spätestens im April eingereicht werden</i>)
	Budgetrichtlinien für das nächste Jahr entwerfen (Finanzverwaltung); Antrag an FIKO stellen		
Mai		Budgetrichtlinien beschliessen	
			GPK prüft die Berichterstattung (Ergebnisprüfung) und stellt Anträge an Grossen Gemeinderat
Juni			Jahresrechnung und Jahresbericht beschliessen
		Parlamentarische Vorstösse betreffend Neudefinition von Produktgruppen beantworten	Parlamentarische Vorstösse betreffend die neu zu erarbeitenden / zu ändernden Definitionen der Produktgruppen behandeln und beschliessen
		Verwaltung mit der Definition der Produktgruppen für das nächste Jahr beauftragen	

	Verwaltung	Gemeinderat Ständige Kommissionen	Grosser Gemeinderat GPK
Juli	Definitionen der Produktgruppen und Produkte erarbeiten Voranschlag erarbeiten		
			GPK erfüllt ihre Aufgaben als Ergebnisprüfungsorgan (Systemprüfung) (<i>diese Aufgaben können jederzeit vorgenommen werden und sind hier zufälligerweise Mitte Jahr eingetragen</i>)
August	Definitionen der Produktgruppen und Produkte erarbeiten Voranschlag erarbeiten		
	Berichterstattung (Controlling) über die ersten 7 Monate aufarbeiten	Nimmt von der Berichterstattung der Verwaltung Kenntnis und informiert GPK	
September			GPK nimmt von der Berichterstattung über die ersten 7 Monate Kenntnis
	Definitionen der Produktgruppen und Produkte fertig stellen Voranschlag fertig stellen		
Oktober		Definitionen der Produktgruppen und Produkte beschliessen Voranschlag beschliessen Ressortvorstehende informieren die ständigen Kommissionen Anträge an GGR stellen	
November			GPK-berät Anträge des GR (Definitionen der Produktgruppen und Voranschlag) vor und stellen Antrag an GGR
Dezember	Jahresabschlusses vorbereiten		Definitionen der Produktgruppen und Voranschlag beschliessen (Vorbehalt: Referendum)

14. Parlamentarische Vorstösse (Art. 28 ff Geschäftsordnung GGR)

Überblick

Fachausdruck	Definition	Form	Einreichung	Verfahren	Frist
Motion	Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss zu unterbreiten	Schriftlich, mit kurzer Begründung und unterzeichnet	Vor oder während der Sitzung an das Präsidium des Grossen Gemeinderates	<ul style="list-style-type: none"> • Event. zusätzliche mündliche Erläuterung bei Einreichung • Schriftliche Stellungnahme des Gemeinderates • Diskussion im GGR • Bis zur Erheblicherklärung (Überweisung) Abänderung, Rückzug oder Umwandlung in Postulat durch Erstunterzeichnendes • Abstimmung über Erheblicherklärung • Berichterstattung durch Gemeinderat über Vollzug • Abschreibung 	<p>Entscheid über Erheblicherklärung innert 6 Monaten</p> <p>Frist kann durch GGR verlängert werden</p> <p>GGR kann sofortige Behandlung beschliessen</p> <p>Motionen zur Änderung von Produktgruppenelementen für das nächste Kalenderjahr sind bis zur April-Sitzung einzureichen</p>
Postulat	Das Postulat beauftragt den Gemeinderat, ein bestimmtes Geschäft oder Begehren aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates zu prüfen.			<ul style="list-style-type: none"> • Event. zusätzliche mündliche Erläuterung bei Einreichung • Schriftliche Stellungnahme des Gemeinderates • Diskussion im GGR • Bis zur Erheblicherklärung (Überweisung) Abänderung oder Rückzug durch Erstunterzeichnendes • Abstimmung über Erheblicherklärung • Berichterstattung durch Gemeinderat über Prüfung, allenfalls Antrag • Abschreibung 	
Interpellation	Auskunftsbegehren an den Gemeinderat	Schriftlich, mit mündlicher Begründung		<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche oder schriftliche Beantwortung durch den Gemeinderat • Stellungnahme Interpellantin (befriedigt/nicht befriedigt) • Diskussion nur wenn durch Ratsmehrheit beschlossen 	Sofort oder an einer nächsten Sitzung
Einfache Anfrage	Auskunftsbegehren an den Gemeinderat	Schriftlich oder mündlich, ohne Begründung		<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche oder schriftliche Beantwortung durch den Gemeinderat • Stellungnahme Fragestellendes (befriedigt/nicht befriedigt) • Keine Diskussion 	Sofort oder an nächster Sitzung

Motionen

Massgebendes Recht

Art. 28 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Definition

Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss zu unterbreiten.

Motionen sind schriftlich, mit kurzer Begründung und unterzeichnet, vor oder während einer Sitzung dem Präsidium des Grossen Gemeinderates einzureichen.

Kommentar

Die Geschäfte, welche mit Motionen aufgegriffen werden können, sind beschränkt. In die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der ständigen Kommissionen kann nicht eingegriffen werden. Ob eine Motion weiterverfolgt wird, hängt vom Entscheid des Parlamentes ab. Solche Vorstösse werden als „**unechte Motionen**“ betitelt.

Der Grosse Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Gemeinderates, ob eine Motion erheblich oder nicht erheblich erklärt wird (Fachausdruck für die Überweisung oder Nichtüberweisung an den Gemeinderat).

Eine Motion kann im Laufe der Beratung über die Erheblicherklärung vom Erstunterzeichnenden abgeändert, zurückgezogen oder in ein Postulat umgewandelt werden.

Wird eine Motion an den Gemeinderat überwiesen, so hat dieser das Geschäft zu behandeln.

Beispiel einer Motion

Fraktion / Mitglied GGR

Motion

betreffend Sicherstellung der finanziellen Mittel für den Erwerb von Grundstücken (Spezialfinanzierung)

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat ein Reglement zur Beschlussfassung vorzulegen, das Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens einer Spezialfinanzierung zuweist. Aus dieser Spezialfinanzierung sollen künftige Grundstückkäufe getätigt werden können.

Begründung

Ohne die entsprechende gesetzliche Grundlage werden Einnahmen aus Grundstücksverkäufen der Laufenden Rechnung gutgeschrieben. Eine weitsichtige Finanzpolitik verlangt aber, dass die Gemeinde auch in Zukunft über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, um ihren Landbedarf für eigene Bedürfnisse oder für die Gemeindeentwicklung zu decken. Zu diesem Zweck soll der Erlös aus Grundstücksverkäufen einer Spezialfinanzierung zugeführt werden. Gemäss Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung ist dafür ein Reglement des Grossen Gemeinderates erforderlich.

Spiez, Datum

Die Motionärin

Die Mitunterzeichner

Postulate

Massgebendes Recht

Art. 28 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Definition

Das Postulat beauftragt den Gemeinderat, ein bestimmtes Geschäft oder Begehren aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates zu prüfen.

Postulate sind schriftlich, mit kurzer Begründung und unterzeichnet, vor oder während einer Sitzung dem Präsidium des Grossen Gemeinderates einzureichen.

Kommentar

Postulate sind eine Aufforderung, eine in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallende Angelegenheit zu prüfen. Das Postulat unterscheidet sich von der Motion im Wesentlichen dadurch, dass der Gemeinderat ersucht wird, eine Sache zu prüfen und darüber zu berichten und nicht einen verbindlichen, rechtsetzenden Erlass oder Gemeindebeschluss vorzubereiten. So könnte der Gemeinderat beispielsweise eingeladen werden, Bericht zu erstatten, ob es angezeigt wäre, ein Reglement in einem besonderen Punkt zu erweitern. Würde zum gleichen Gegenstand eine Motion eingereicht, entstünde damit die Pflicht, einen formulierten Vorschlag zur Änderung eines bestimmten Reglementsartikels auszuarbeiten und dem Parlament zu unterbreiten.

Wird ein Postulat überwiesen, so hat der Gemeinderat dem Prüfungsanliegen nachzukommen und Bericht zu erstatten.

Beispiel eines Postulates

Fraktion / Mitglied GGR

Postulat

für eine speditive Realisierung des Fernwärmenetzes in der Gemeinde Spiez

Der Gemeinderat wird beauftragt, für eine speditive Realisierung des Spiezer Fernwärmenetzes folgend Massnahmen zu prüfen und die Ergebnisse dem GGR bis zur Juni-Sitzung vorzulegen:

- Bezeichnung einer Koordinations- und Ansprechstelle in der Gemeindeverwaltung, die sich in den nächsten Monaten aktiv für die Förderung und Umsetzung des Spiezer Fernwärmenetzes einsetzt.
- Erstellung eines Übersichtsplanes, wo aufgezeigt wird, welche Gebäude der Einwohnergemeinde Spiez (Schulen, Infrastrukturbauten) wann, wo und zu welchem Preis dem Fernwärmenetz angeschlossen werden können.
- Prüfung von Vorinvestitionen der Gemeinde in das Fernwärmenetz sowie Abklärung der Beteiligung der Oberland Energie AG, wo grössere Strassenbau- und Kanalisationsvorhaben anstehen.
- Intensivierung der Verhandlungen mit der BLS bezüglich der Realisierung des Fernwärmeheizwerkes bei den BLS-Werkstätten.

Begründung

Bei verschiedenen Bauvorhaben der Gemeinde Spiez im Bereich von Strassensanierungen und Kanalisationen wurde festgestellt, dass die Planung des Fernwärmenetzes noch nicht weit genug fortgeschritten ist, oder die Koordination zwischen der Gemeinde und der Oberland Energie AG noch zu wenig eingespielt ist. Dies hat zur Folge, dass dadurch Strassen später für das Fernwärmenetz wieder aufgerissen werden müssen und dadurch unnötige Umtriebe und Kosten entstehen.

Im Weiteren wurde festgestellt, dass die Erfassung und Planung von weiteren Hausanschlüssen nur zögerlich vorankommen, obwohl viele Hausbesitzer Interesse an einem Fernwärmenetz-Anschluss bekundet haben.

Spiez, Datum

Die Postulantin

Die Mitunterzeichner

Interpellationen

Massgebendes Recht

Art. 31 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Definition

Interpellationen sind Auskunftsbegehren an den Gemeinderat, die dem Präsidium des Grossen Gemeinderates schriftlich vor oder während der Sitzung einzureichen sind.

Kommentar

Interpellationen werden vom Gemeinderat sofort oder in einer späteren Sitzung beantwortet. Nach der Beantwortung kann die Interpellantin erklären, ob die Antwort befriedigend war oder nicht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies aus der Mitte des Rates verlangt wird und der Rat eine solche beschliesst.

Beispiel einer Interpellation

Fraktion / Mitglied GGR

Interpellation

Bilderkauf aus dem „Nachlass der Sparkasse Niesen“

Gemäss Presseberichten hat der Gemeinderat eine Bildersammlung zu einem Pauschalpreis von Fr. 20'000.00 aus dem Nachlass der konkursiten Sparkasse Niesen gekauft.

Uns interessiert:

- Welche Überlegungen haben den Gemeinderat dazu bewogen, diese Sammlung zu kaufen?
- Was passiert mit den gekauften Bildern nach der Lieferung. Werden diese im Gemeindehaus zur kulturellen Bereicherung aufgehängt?
- Sind diese Bilder als einmaliges „Schnäppchen“ anzusehen, da trotz Sparauftrag durch den GGR solch nicht budgetierte Ausgaben kurzfristig getätigt werden können?

Spiez, Datum

Die Interpellantin

Die Mitunterzeichner

Einfache Anfragen

Massgebendes Recht

Art. 31 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Definition

Einfache Anfragen sind Auskunftsbegehren, die ohne Begründung entweder mündlich an einer Sitzung vorgebracht oder schriftlich ausserhalb der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Kommentar

Einfache Anfragen werden vom Gemeinderat sofort oder in der folgenden Sitzung beantwortet. Nach der Beantwortung kann das fragstellende Ratsmitglied erklären, ob es von der Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet nicht statt.

Beispiel einer Einfache Anfragen

Fraktion / Mitglied GGR

Einfache Anfrage **Uferweg Weidli - Ghei**

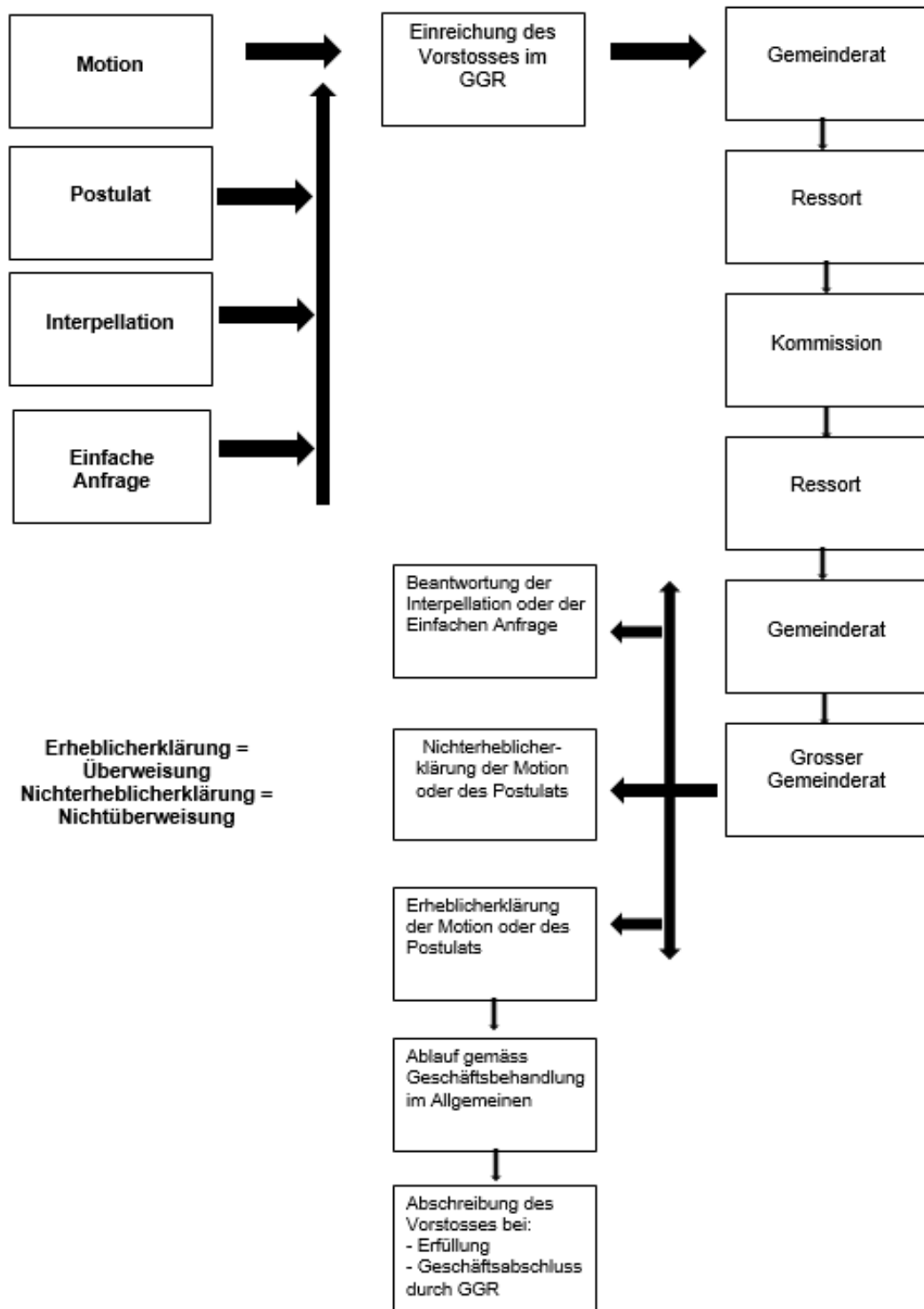
Im Januar 2011 konnte man erfahren, dass der Uferweg Weidli – Ghei auf einer Länge von 1.8 km nun gebaut werde. Für aktuelle Ideen von SpiezAktiv ist es wichtig zu wissen, wann dieses Teilstück genutzt werden kann. Auch die Bevölkerung ist am aktuellen Stand interessiert.

Fragen

- Wie ist der aktuelle Stand der Planung?
- Bis wann kann mit der Erstellung gerechnet werden.

Spiez, Datum

15. Parlamentarische Vorstösse, Instanzenweg



16. Protokoll Grosser Gemeinderat

Massgebendes Recht

Art. 49 Gemeindegesetz

Art. 35 Gemeindeverordnung

Art. 18 Gemeindeordnung

Art. 14 Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Grundsätze

- Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet; diese Aufnahmen werden nach der Protokollgenehmigung gelöscht.
- Das Protokoll des Grossen Gemeinderates ist öffentlich. Das Protokoll wird den Ratsmitgliedern innert 10 Tagen nach der Sitzung via E-Mail zugestellt und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.
- Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt. Der Rat entscheidet über allfällige Berichtigungen.

Protokoll

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort, Datum, Beginn und Schluss der Sitzung
- den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführenden, die Namen der anwesenden Ratsmitglieder sowie die Namen weiterer Sitzungsteilnehmenden (Gemeinderäte, Gemeindeangestellte, Sachverständige)
- die Namen abwesender Ratsmitglieder unter Angabe des Entschuldigungsgrundes
- die Namen der Redner, den wesentlichen Teil der Diskussionsbeiträge, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- die vor oder während der Sitzung eingereichten parlamentarischen Vorstösse im Wortlaut und mit Angabe der Namen sämtlichen Unterzeichnenden

17. Protokoll Gemeinderat

Massgebendes Recht

Art. 49 Gemeindegesetz

Art. 35 Gemeindeverordnung

Art. 18 Gemeindeordnung

Art. 22 Organisationsverordnung

Grundsätze

- Das Protokoll ist nicht öffentlich und steht grundsätzlich nur den Mitgliedern des Gemeinderates offen. Sie sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten.
- Das Protokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt. Nach Anordnung des Rates werden auch Motive und der wesentliche Inhalt von Voten aufgenommen.
- Das Protokoll wird den Ratsmitgliedern so rasch als möglich nach der Sitzung aufgeschaltet.
- Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt. Der Rat entscheidet über allfällige Berichtigungen.

Protokoll

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort, Datum, Beginn und Schluss der Sitzung
- den Namen des Vorsitzenden sowie der an- und abwesenden Ratsmitglieder und die Abwesenheitsgründe, die Namen weiterer Sitzungsteilnehmenden sowie des Protokollführenden
- das verspätete Kommen und vorzeitige Weggehen von Ratsmitgliedern
- der Ausstand von Ratsmitgliedern oder weiteren Teilnehmenden
- Anträge und Beschlüsse

18. Rechtsetzung

Begriff

Unter dem Begriff der Rechtsetzung versteht man gleichzeitig einen Vorgang und ein Ergebnis:

- **Vorgang**
Den Prozess der Erarbeitung von rechtlichen Grundlagen
- **Ergebnis**
Den Oberbegriff für das gesetzte Recht, das heisst über alle Gesetze, Reglemente, Verordnungen usw., die von einem Gemeinwesen erlassen worden sind, also die sogenannte Gesetzgebung.

Wie Bund und Kantone schaffen Gemeinden ihr Recht in Form von Erlassen. Erlasse sind Zusammenfassungen von Vorschriften, die einen bestimmten Sachbereich betreffen. Diese Vorschriften heissen Rechtssätze. Ein Rechtssatz ist eine generell-abstrakte Norm, welche Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen begründet oder die Organisation oder das Verfahren der Organe eines Gemeinwesens regelt. Der Rechtssatz wird generell-abstrakt genannt, weil er nicht aufgrund eines Einzelfalls eine Rechtslage klärt, sondern weil er gegenüber allen Personen (also generell) verbindlich ist und für alle vergleichbaren Situationen (also abstrakt) eine Regelung anbietet.

Handeln durch Verfügung

Die Anwendung generell-abstrakter Rechtssätze im Alltag erfolgt mittels Verfügung. Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen. Im Gegensatz zu einem Rechtssatz stellt die Verfügung eine individuell-konkrete Anordnung dar, das heisst, sie richtet sich an eine Person oder an einen ganz bestimmt umschriebenen Personenkreis und regelt einen genau umschriebenen Sachverhalt (zum Beispiel Erteilung einer Baubewilligung). Sie wird von der zuständigen Behörde einseitig erlassen.

Gesetze, Reglemente und Verordnungen

Alle drei Ebenen unseres Bundesstaates (Bund, Kantone und Gemeinden) können Recht setzen, können also mit Erlassen das Recht gestalten. Was auf Bundes- und Kantonsebene Gesetz heisst, nennt man auf kommunaler Ebene Reglement. Man versteht darunter jene Erlasse, welche die Legislative (Gemeinde Spiez: Grosser Gemeinderat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums) erlassen hat. Auf allen drei Ebenen des Bundesstaates gleich wird der Begriff der Verordnung verwendet. Darunter versteht man Erlasse der Exekutive (Gemeinde Spiez: Gemeinderat).

19. Reglemente / Verordnungen / Ausführungsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

R e g l e m e n t	Genehmigung	Inkraftsetzung
A		
Abfallreglement und Gebührentarif	GGR 24.06.2013	01.01.2014
Reglement über die Abgangsentschädigung hauptamtlicher Behördemitglieder	GGR 27.11.2017	01.01.2018
Abwasserreglement mit Gebührentarif	GGR 24.06.2013	01.01.2014
B		
Baureglement	Urne 24.11.2013	25.04.2014
Ausführungsvorschriften und Anhang Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfungen	GR 23.03.2015	23.03.2015
Ausführungsbestimmungen zur Förderung von erneuerbaren Energien	GR 15.06.1998	15.06.1998
Gemeinderätliche Richtlinien zum Ausgleich von Planungsvorteilen	GR 11.03.2013	01.04.2013
Benützungs- und Betriebsordnung MZR Bibliothek	GR 27.10.2014	27.10.2014
Benützungstarif Bereich Bucht	GR 14.12.2018	01.01.2019
Reglement über die Betreuungsgutscheine	GGR 18.11.2019	01.01.2020
Reglement über die Spezialfinanzierung der Bootsanbinde- und Bootsanlagen	GGR 26.02.1996	01.01.1996
Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze	GR 19.05.2014	01.01.2015
Bunker (Jugendtreff) / Richtlinien u. Vereinbarung	GR 19.11.2012	19.11.2012
C		
Camping-Reglement	GV 28.04.1967	20.06.1967

Reglement	Genehmigung	Inkraftsetzung
------------------	--------------------	-----------------------

D

Datenschutzreglement	GGR 15.09.2015	01.01.2016
- Verordnung über den Datenschutz und die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen	GR 07.12.2015	01.01.2016

E

F

Gebührenreglement über die Kontrolle Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas	GGR 25.06.2018	01.08.2018
---	----------------	------------

Festmaterialvermietung / Gebührentarif	GR 14.12.2018	01.01.2019
--	---------------	------------

Gebührentarif Feuerungsanlagen	GR 20.08.2018	01.08.2018
--------------------------------	---------------	------------

Feuerwehrreglement	GGR 15.09.2003	01.01.2004
- Teilrevision	GGR 15.09.2008	01.01.2009
- Teilrevision	GGR 16.09.2013	01.01.2014

- Feuerwehrverordnung	GR 02.11.2020	01.01.2021
-----------------------	---------------	------------

Friedhof- und Bestattungsreglement	GGR 18.06.2007	01.01.2008
- Teilrevision	GGR 15.09.2008	01.01.2009
- Teilrevision	GGR 28.11.2016	01.01.2017
- Verordnung zum Friedhof- u. Bestattungsreglement	GR 19.05.2008	01.06.2008
- Teilrevision	GR 19.12.2014	01.01.2015

G

Gebührenreglement	GGR 01.12.2014	01.01.2015
- Verordnung zum Gebührenreglement	GR 14.12.2018	01.01.2019

Reglement Spezialfinanzierung Bewirtschaftung Gemeindewälder	GGR 27.11.2006	01.01.2007
--	----------------	------------

Gemeindeordnung	Urne 26.11.2000	01.04.2001
- Teilrevision	Urne 11.03.2007	01.01.2008
- Teilrevision	Urne 30.11.2008	01.04.2009
- Teilrevision	Urne 15.05.2011	01.01.2013
- Teilrevision	Urne 27.11.2016	01.01.2017
- Teilrevision	Urne 29.11.2020	01.01.2021

Gemeindepolizeireglement / Totalrevision	Urne 03.03.2013	01.04.2013
- Teilrevision	GGR 28.04.2014	01.08.2014

Benützungs- und Betriebsordnung für die mietbaren Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Lötschberg	GR 22.08.2005	01.01.2006
--	---------------	------------

Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat / Teilrevision	GGR 29.11.2010	01.01.2011
---	----------------	------------

Reglement

Genehmigung

Inkraftsetzung

H

I

Informationskonzept

GR 06.11.2000

06.11.2000

Reglement Jugendrat
- Teilrevision

GGR 22.06.1998

01.09.1998

GGR 28.08.2000

01.01.2001

K

Reglement über Katastrophen und Notlagen

GGR 26.11.2012

01.01.2013

Kurtaxenreglement

GGR 16.09.2014

01.01.2015

L

Liegenschaftssteuerreglement

GGR 29.10.2001

01.01.2002

M

Reglement Mehrwertabgabe (MWAR)

GGR 25.06.2018

25.06.2018

N

O

Organisationsverordnung

GR 04.12.2000

01.04.2001

- Teilrevision

GR 14.04.2003

14.04.2003

- Teilrevision

GR 17.12.2007

01.01.2008

- Teilrevision

GR 19.11.2012

01.01.2013

- Teilrevision

GR 09.11.2015

01.01.2016

- Teilrevision

GR 25.01.2021

01.01.2021

P

Reglement über die Benützung öff. Parkplätze
Verordnung über die Benützung öff. Parkplätze.

GGR 07.09.2020

01.01.2021

GR 02.11.2020

01.01.2021

Parkplatzreglement

Urne 02.12.1979

29.01.1980

- Teilrevision

Urne 09.06.1985

01.11.1985

Personalreglement

GGR 24.04.2006

01.01.2007

- Teilrevision

GGR 26.11.2012

01.01.2013

- Teilrevision

GGR 01.03.2021

01.01.2021

Gemeindepersonalverordnung

GR 25.01.2021

01.01.2021

Protokolle/Akten (Weisungen Aufbewahrung/Rückgabe

GR 19.11.2001

19.11.2001

Reglement R / S

Genehmigung Inkraftsetzung

Sch

Schulreglement	GGR 22.06.2009	01.08.2009
- Teilrevision	GGR 03.03.2014	01.08.2014
- Verordnung über den Fachausschuss Kunst u. Sport	GR 24.10.2016	01.01.2017
- Verordnung Mitwirkung Lehrkräfte	GR 17.12.2010	01.01.2011
- Verordnung über schulergänzende Angebote	SK 06.11.2012	01.01.2013
- Verordnung Elternrat für die Schule Spiez	SK 30.11.2010	01.01.2011
- Verordnung über den freiwilligen Schulsport	SK 10.05.2011	01.06.2011

St

T

Taxireglement	GGR 27.04.2015	01.06.2015
---------------	----------------	------------

U

V

- Veranstaltungsreglement	GGR 11.09.2019	01.12.2019
- Verordnung zum Veranstaltungsreglement	GR 04.11.2019	01.12.2019
- Verordn. Verwaltung Zweckbest. Zuwendungen Dritter	GR 15.01.2018	01.01.2018

W

Wahl und Abstimmungsreglement	GV 04.03.1976	01.09.1976
- Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement	Urne 08.06.1980	01.09.1980
- Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement	Urne 16.02.1992	01.06.1992
- Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement	Urne 15.05.2011	01.01.2012

Wasserbaureglement	GGR 28.08.1995	01.01.1996
--------------------	----------------	------------

Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens	GGR 14.09.2009	01.01.2010
---	----------------	------------

Reglement Wohnbaupolitik	GGR 27.11.2017	01.01.2018
- Teilrevision	GGR 25.06.2018	25.06.2018

Z

Zivilschutz-Reglement	GGR 14.09.2009	01.01.2010
- Verordnung	GR 21.09.2009	01.01.2010

GV Gemeindeversammlung GGR Grosser Gemeinderat GR Gemeinderat
SK Schulkommission (heute Bildungskommission)

20. Rücktritt / Nachrücken / Ersatzwahlen

Massgebendes Recht

Art. 38.5 und 39 des Wahl- und Abstimmungsreglementes Art. 42, 44c, 54 und Anhang I der Gemeindeordnung

Allgemeines

Rücktrittsschreiben für den Grossen Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission, den Gemeinderat und die ständigen Kommissionen sind an folgende Adresse zu senden:

- Gemeinderat Spiez
Sonnenfelsstrasse 4
Postfach 119
3700 Spiez

Im Schreiben ist immer das Datum des Rücktrittes zu erwähnen.

Nachrücken

- **Grosser Gemeinderat und Gemeinderat**
Für jedes während der Amtsdauer ausscheidende Mitglied wird von der gleichen Liste die ersatzkandidierende Person mit den meisten Stimmen durch Feststellungsbeschluss des Gemeinderates als gewählt erklärt. Nimmt die ersatzkandidierende Person die Wahl nicht an, kann sie in dieser Legislatur nicht mehr in den GGR nachrücken und wird in der Liste gestrichen.
- **Grosser Gemeinderat, Bäuervertretung**
Tritt im Verlauf einer Amtsperiode bei einer Bäuervertretung eine Vakanz ein, so rückt aus diesem Bezirk die kandidierende Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl der gleichen Liste nach. Ist keine kandidierende Person auf der gleichen Liste aus diesem Bezirk vorhanden, so rückt die erste Ersatzperson dieser Partei mit der höchsten Stimmenzahl, ungeachtet ihrer Bezirkszugehörigkeit, nach.

Ersatzwahlen

- **Geschäftsprüfungskommission**
Bei einem Rücktritt wird die betroffene politische Partei oder Gruppierung aufgefordert, eine Ersatznomination (aus den Reihen der GGR-Mitglieder) einzureichen. Wahlbehörde ist der Grosse Gemeinderat.
- **Ständige Kommissionen**
Bei einem Rücktritt wird die betroffene politische Partei oder Gruppierung aufgefordert, eine Ersatznomination einzureichen. Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

21. Sitzungsgelder

Massgebendes Recht

Art. 21 Personalreglement

Ziffer 16 Gemeindepersonalverordnung

Sitzungsgelder

- Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, des Gemeinderates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen sowie der Ausschüsse erhalten – sofern sie nicht von einer anderen Organisation entschädigt werden, für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.

➤ für einfache Sitzung (bis 3 Stunden)	Fr. 50.00
➤ für einen halben Tag (über 3 Stunden)	Fr. 80.00
➤ für einen ganzen Tag (über 5 Stunden)	Fr. 200.00

- In den Organisationen, die keine direkte Entschädigung ausrichten, können für Sitzungen, welche länger als eine Stunde dauern, Sitzungsgelder beansprucht werden.

- Die Gemeinderäte führen eine Liste über die Sitzungen der Arbeitsgruppen und Projektteams in denen sie Einsitz nehmen. Bei der Leitung von Arbeitsgruppen und Projektteams wird ein doppeltes Sitzungsgeld entrichtet. Bei umfangreichen Projekten legt der Gemeinderat den Rahmen der Entschädigung fest.

- Für ressortnahe Veranstaltungen des Gemeinderates, die der Vernetzung dienen, wird ein einfaches Sitzungsgeld entrichtet.

Keine Sitzungsgelder

- Vom Gemeinderat gewählte Vertretende in Stiftungen und Verwaltungsräten, welche von der betreffenden Organisation direkt entschädigt werden

- Vom Gemeinderat abgeordnete Behördemitglieder an Einweihungen, geselligen Anlässen, Apéritifs

- Für die vom Gemeinderat abgeordneten Behördemitglieder an Versammlungen, Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge

Führung Sitzungsgeldlisten

Die Sitzungsgeldlisten für Gemeinderat, Grosser Gemeinderat, Geschäftsprüfungskommission, ständige und nicht ständige Kommissionen sowie Ausschüsse werden durch die jeweiligen Sekretariate geführt.

Auszahlung Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder werden jeweils in der 2. Hälfte Dezember ausbezahlt. Die Mitglieder der entsprechenden Behörde erhalten eine detaillierte Auflistung.

22. Zuständigkeiten, finanziell

Massgebendes Recht

Art. 19, 31, 39, 40 und 47 der Gemeindeordnung

Organ	Einmalige Ausgaben	Wiederkehrende Ausgaben
Stimmberechtigte	über 3 Mio. Franken	über 300'000 Franken
Grosser Gemeinderat (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums)	1,5 Mio. bis 3 Mio. Franken	150'000 bis 300'000 Franken
Grosser Gemeinderat (abschliessend)	500'000 bis 1,5 Mio. Franken	50'000 bis 150'000 Franken
Gemeinderat (unter Vorbehalt, dass innert 20 Tagen kein GGR Beschluss verlangt wird)	150'000 bis 500'000 Franken	15'000 bis 50'000 Franken
Gemeinderat (abschliessend)	bis 150'000 Franken	bis 15'000 Franken

Für die Ermittlung der finanziellen Zuständigkeiten gelten folgende Grundsätze:

➤ **Wiederkehrende Ausgaben**

Bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben entspricht der massgebende Wert dem Gesamtbetrag aller Jahresausgaben. Ist dieser nicht bestimmbar, gilt die Ausgabe für einen Zeitraum von 10 Jahren. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sind zusammenzuzählen, sofern ein enger, sachlicher Zusammenhang besteht.

➤ **Eigentum und andere dingliche Rechte**

Bei Rechtsgeschäften über Eigentum und andere dingliche Rechte wird die Zuständigkeit nach dem Kauf- oder Veräusserungspreis, gegebenenfalls nach dem Tauschwert bestimmt. Übersteigt bei Veräusserungen jedoch der amtliche Wert den Veräusserungspreis, so gilt der amtliche Wert.

Für die Ermittlung der Zuständigkeiten werden weiter den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Anlagen in Immobilien
- Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Ausgabenbeschlüsse von Gemeindeverbänden, massgebend ist die Gesamtausgabe und nicht der Gemeindeanteil
- Gewährung von Darlehen
- Anhebung von und Beteiligung an Prozessen oder der Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- Annahme von Schenkungen, Erbeinsetzungen und Legaten, die mit belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind
- die Übertragung von Aufgaben an Dritte

23. Zuständigkeiten Grosser Gemeinderat

Massgebendes Recht

Art. 39, 40 und 42 der Gemeindeordnung

Wahlen

- das Präsidium des Grossen Gemeinderates, zwei Vizepräsidien sowie zwei Stimmzählende (jährlich)
- das Vizepräsidium des Gemeinderates
- das Rechnungsprüfungsorgan
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- die Mitglieder von nicht ständigen Kommissionen (für Geschäfte in Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates)

Zuständigkeiten abschliessend

- die Verwendung eines freien Ratskredites von Fr. 30'000.00 im Jahr
- den Erlass der Geschäftsordnung
- die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Gemeinderechnungen
- die Kenntnisnahme der Abrechnungen über Kredite der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates
- die Beschlussfassung über Initiativbegehren in Kompetenz des Grossen Gemeinderates

Zuständigkeiten unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung aller Gemeindereglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen
- Nachkredite, welche die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates übersteigen
- den Eintritt der Gemeinde in einen Gemeindeverband
- die finanzielle Unterstützung der im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen
- die Verabschiedung des jährlichen Produktgruppenbudgets, einschliesslich der Steuersätze, sofern keine Änderung der Steueranlage erfolgt
- Definitionen der Produktgruppen im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes

24. Zuständigkeiten Gemeinderat

Massgebendes Recht

Art. 25 Gemeindegesetz

Art. 45 und ff., Anhang I Gemeindeordnung

Ziffer 1.1 Gemeindepersonalverordnung

Grundsätze

- Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeit
- Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich

Wahlen

- die Mitglieder der ständigen Kommissionen
- die Mitglieder von nicht ständigen Kommissionen (für Geschäfte in Zuständigkeit des Gemeinderates)

Anstellungen

- Abteilungsleitende
- Abteilungsleitende-Stellvertretung
- Bereichsleitung Liegenschaften und Werkhof
- HR-Verantwortliche
- Funktionäre

Zuständigkeiten

- Alle Befugnisse, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind
- Gebundene Ausgaben
- Erlass, Abänderung oder Aufhebung von Verordnungen
- die Verwendung eines freien Ratskredites Fr. 30'000.00 im Jahr
- Zuteilung der Ressorts nach den Gemeindewahlen resp. nach Vakanzen

25. Zuständigkeiten Stimmberechtigte

Massgebendes Recht

Art. 24 ff der Gemeindeordnung

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

Die Detailbestimmungen zu den Abstimmungs- und Wahlverfahren finden sich im Wahl- und Abstimmungsreglement.

Wahlen

- die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
- das Gemeindepräsidium im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Zuständigkeiten

- Erlass, Abänderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und des Wahl- und Abstimmungsreglementes
- Erlass, Abänderung und Aufhebung des Baureglementes und des Zonenplanes sowie von Überbauungsordnungen, sofern diese von der baurechtlichen Grundordnung abweichen
- Jährliches Budget bei Veränderung der Ansätze der ordentlichen Gemeindesteuern
- Sachgeschäfte und Kredite, welche die finanzielle Kompetenz des Grossen Gemeinderates übersteigen
- Sachgeschäfte, gestützt auf das zustandegekommene fakultative Referendum
- die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- Initiativen und eventuelle Gegenvorschläge

26. Ständige Kommissionen

Massgebendes Recht

Art. 53 ff und Anhang I der Gemeindeordnung

Art. 31 ff der Organisationsverordnung

Ehemalige Gemeinderatsmitglieder können nicht Einsitz in Kommissionen nehmen, bei welchen sie vorgängig den Vorsitz hatten.

Ständige Kommissionen

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zur Gemeindeordnung bestimmt.

Die Parteien und Wählergruppen verständigen sich über die Sitzverteilung in den ständigen Kommissionen. Jede Partei und Wählergruppe kann einen den Listenstimmzahlen bei der Wahl des Grossen Gemeinderates entsprechenden Anspruch (in Prozenten) auf die gesamte Anzahl der Kommissionssitze stellen. Ausgenommen davon sind die Kultur- und die Sportkommission. Um alle Sitze zu verteilen, werden die höchsten Reste im Dezimalstellenbereich aufgerundet.

Soweit bei den einzelnen Kommissionen nichts anderes bestimmt ist, konstituieren sich diese selbst. Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft dies die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder. Die Kommissionssekretariate werden grundsätzlich durch die zuständigen Verwaltungsabteilungen geführt. Im Übrigen richten sich die Organisation und der Geschäftsgang sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

Planungs-, Umwelt- und Baukommission

Mitgliederzahl: 9

Vorsitz von Amtes wegen: Ressortvorstehende

Wahlorgan: Gemeinderat

Aufgaben

Fach- und vorberatende Kommission für Geschäfte und Fragen des Bereichs Planung (Raumplanung), Umwelt / Energie / Mobilität / öffentlicher Verkehr und Bau (Baupolizei/ Tiefbau / Wasserbau etc.)

Besonderes

Sie kann wo nötig in eigener Kompetenz Fachausschüsse bilden und aussenstehende Fachleute beiziehen.

Anforderungen an die Mitglieder der Planungs-, Umwelt- und Baukommission

- Stimmberechtigte in der Gemeinde Spiez (Art. 8 Gemeindeordnung)
- Abendsitzungen: Alle 14 Tage (22 bis 26 Sitzung im Jahr)
- Je nach Funktion innerhalb der Planungs-, Umwelt- und Baukommission weitere Sitzungen
- Interesse an Planungs-, Umwelt und Baufragen
- Schweigepflicht
- Ausstandspflicht bei Betroffenheit als Unternehmer/in

Finanzkommission

Mitgliederzahl:

7

Vorsitz von Amtes wegen:

Ressortvorstehende

Wahlorgan:

Gemeinderat

Aufgaben

Prüfung aller Geschäfte finanzieller Bedeutung / Erarbeitung Finanzplan, Budget, Rechnung / Hochba/Liegenschaften

Anforderungen an die Mitglieder der Finanzkommission

- Stimmberechtigte in der Gemeinde Spiez (Art. 8 Gemeindeordnung)
- Abendsitzungen: ca. 5 – 6 Sitzungen jährlich + Halbtage Budgetsitzung
- Je nach Funktion innerhalb der Finanzkommission weitere Sitzungen (Vorprüfung Budget in den Fachabteilungen)
- Interesse an finanzpolitischen Fragen
- Schweigepflicht

Kulturkommission

Mitgliederzahl: 7
Vorsitz von Amtes wegen: Ressortvorstehende
Wahlorgan: Gemeinderat

Aufgaben und Besonderes

Die Kulturkommission ist nicht politisch zusammengesetzt. Sie ist für kulturelle Belange zuständig. Die kulturellen Vereinigungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Mitglieder der Kulturkommission

- Stimmberechtigte in der Gemeinde Spiez (Art. 8 Gemeindeordnung)
- Abendsitzungen: ca. 3-4 Sitzungen jährlich
- Je nach Funktion innerhalb der Kulturkommission weitere Sitzungen
- Interesse an kulturellen Fragen
- Schweigepflicht

Bildungskommission

Mitgliederzahl: 9
Vorsitz von Amtes wegen: Ressortvorstehende
Wahlorgan: Gemeinderat

Aufgaben

Kindergarten und Volksschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung sowie des Schulreglementes.

Anforderungen an die Mitglieder der Bildungskommission

- Stimmberechtigte in der Gemeinde Spiez (Art. 8 Gemeindeordnung)
- Abendsitzungen: ca. 6-8 Sitzungen jährlich
- Je nach Funktion innerhalb der Bildungskommission weitere Sitzungen
- Interesse an bildungs- und gesellschaftspolitischen Fragen
- Schweigepflicht

Sicherheitskommission

Mitgliederzahl: 7
Vorsitz von Amtes wegen: Ressortvorstehende
Wahlorgan: Gemeinderat

Aufgaben

Orts- und Gemeindepolizeiwesen / Bestattungswesen, Friedhofanlagen / Verkehrssicherheit, -technik und Parkplatzbewirtschaftung / Feuerwehr und Zivilschutz

Anforderungen an die Mitglieder der Sicherheitskommission

- Stimmberechtigte in der Gemeinde Spiez (Art. 8 Gemeindeordnung)
- Abendsitzungen: jährlich 5 bis 7 Sitzungen, in der Regel ab 18.00 Uhr
- Je nach Funktion innerhalb der Sicherheitskommission weitere Sitzungen (Arbeitsgruppen, Vertretung der Kommission in einer Projektarbeit)

- Interesse an verkehrstechnischen und allgemeinen Fragen rund um die öffentliche Sicherheit (Gemeindepolizeiwesen), Feuerwehr und Zivilschutz
- Schweigepflicht

Sozialkommission

Mitgliederzahl: 7
 Vorsitz von Amtes wegen: Ressortvorstehende
 Wahlorgan: Gemeinderat

Aufgaben

Sozialhilfe gemäss kantonaler Gesetzgebung (individuell und institutionell) / Erwachsenen- und Kinderschutz gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung.

Anforderungen an die Mitglieder der Sozialkommission

- Stimmberechtigte in der Gemeinde Spiez (Art. 8 Gemeindeordnung)
- Abendsitzungen: mind. 4 Sitzungen jährlich. Je nach Funktion innerhalb der Sozialkommission Teilnahme an weiteren Sitzungen (Regionale Sozialkommission/ Dossierkontrolle / Ausschüsse
- Projektgruppen).
- Interesse an sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen
- Interesse, bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen gesellschaftlicher Herausforderungen, wie z.B. der demografischen Entwicklung, mitzuwirken
- Interesse an Zahlen und Controllingaufgaben
- Interesse, zur Weiterentwicklung der Abteilung Soziales beizutragen (Effizienz / Effektivität)
- Neben einer Portion Humor und Ernsthaftigkeit sind Sozialkompetenzen und Kompetenzen in den Bereichen der Kommunikation und Strategieentwicklung für die Mitarbeit in der Sozialkommission zweckdienlich und hilfreich
- Schweigepflicht

Besonderes

Die Sozialkommission kann wo nötig in eigener Kompetenz Fachausschüsse bilden und aussenstehende Fachleute beiziehen. Zur Zeit bestehen folgende Ausschüsse:

- Alterskommission
- Integrationsausschuss

Sportkommission

Mitgliederzahl: 7
 Vorsitz von Amtes wegen: Ressortvorstehende
 Wahlorgan: Gemeinderat

Aufgaben

Zuständig für alle sportlichen Belange / Bindeglied/Koordinationsstelle zwischen den lokalen Sportvereinen und Behörden

Besonderes

Die Sportkommission ist nicht politisch zusammengesetzt. Die sportlichen Vereinigungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Mitglieder der Sportkommission

- Stimmberechtigte in der Gemeinde Spiez (Art. 8 Gemeindeordnung)
- Abendsitzungen: ca. 3-4 Sitzungen jährlich
- Je nach Funktion innerhalb der Sportkommission weitere Sitzungen
- Interesse an sportlichen Fragen
- Schweigepflicht

27. Stichwortverzeichnis

A	Seiten
Abstimmung Grosser Gemeinderat	19
Amtsdauer	3
Amtszeitbeschränkung	3
Anträge Grosser Gemeinderat	19
Aufbau Gemeindegesetz	8
Aufgaben der Gemeinde	13
Aufsicht	11
Auslandspflicht	4
Auszahlung Sitzungsgelder	44
B	
Behörden und Verwaltungsorganisation	2
Beschlussfassung Grosser Gemeinderat	20
Büro Grosser Gemeinderat	16
C	
D	
Detailberatung Grosser Gemeinderat	20
E	
Einfache Anfragen	34/35
Eintretensdebatte Grosser Gemeinderat	19
Entschädigungen	5
Ersatzwahlen in Behörden	43
F	
Fakultatives Referendum	6
Finanzielle Zuständigkeiten	45
Finanzhaushalt	10
Fraktionen	7
G	
Gemeindeaufgaben	13
Gemeindeautonomie	8
Gemeindegesetz	8

Gemeinderat, Zuständigkeiten	47
Gemeindeverordnung	12
Geschäftsbehandlung	19
Geschäftsprüfungskommission	17
Grosser Gemeinderat, Büro	16
Grosser Gemeinderat, Verhandlungsablauf	19
Grosser Gemeinderat, Zuständigkeiten	46

H

I

Initiative	21
Interpellationen	31/32

J

Jahresentschädigung Gemeinderat	5
Jahresentschädigung Grosser Gemeinderat	5

K

Kommissionen	49
--------------	----

L

M

Motionen	27/28
----------	-------

N

Nachrücken in Behörden	43
New Public Management	22 - 25

O

Organe	9
--------	---

P

Parlamentarische Vorstösse	26
Parlamentarische Vorstösse, Instanzenweg	35
Postulate	29/30
Protokoll Gemeinderat	37
Protokoll Grosser Gemeinderat	36

R

Rechtsetzung	9
Rechtsetzung	38
Referendum, fakultativ	6
Reglemente / Verordnungen / Ausführungsbestimmungen	39-42
Rücktritt	43

S

Sitzungsgelder	44
Sitzungsgeldlisten	44

Sch

St

Stimmberechtigte, Zuständigkeiten	48
-----------------------------------	----

T

U

V

Verantwortlichkeiten	11
Verhandlungsablauf Grosser Gemeinderat	18
Verwaltungsorganisation	2

W

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	22 - 25
--	---------

Z

Zusammenarbeit der Gemeinden	9
Zuständigkeiten finanziell	45
Zuständigkeiten Gemeinderat	47
Zuständigkeiten Grosser Gemeinderat	46
Zuständigkeiten Stimmberechtigte	48